

Rechtsanwalt Tobias Blank

Herbststr. 24, 87439 Kempten

TEL 0831 960626-60

FAX 0831 960626-62

E-MAIL info@rechtsberatung-kempten.de



RECHTSANWALT
TOBIAS BLANK

Vollmacht

In Sachen

wegen

wird dem oben genannten Rechtsanwalt Vollmacht erteilt

1. zur **außergerichtlichen** Vertretung;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Geldempfangsvollmacht wird ausdrücklich erteilt.

Es wird auf die auf der Rückseite befindlichen Mandatsbedingungen mit weiteren Hinweisen verwiesen, welche Vertragsbestandteil werden und im Mandatsverhältnis als verbindlich anzusehen sind. Ferner wird auf die bei Mandatsannahme zur Kenntnis gebrachten Mandanteninformationen zum Datenschutz hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant(en)

Aufklärungsbogen / Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht werden hiermit folgende Mandatsbedingungen vereinbart und Hinweise bzw. Aufklärungshandlungen bestätigt:

1. Schweigepflicht, Datenschutz

Die Rechtsanwaltskanzlei Tobias Blank ist verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige oder öffentlich bekannte Tatsachen. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an nicht mit der Durchführung des Auftrags betraute Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen. Die Rechtsanwaltskanzlei Tobias Blank verwendet bei der Mandatsbearbeitung eine EDV-gestützte Datenverarbeitung. Die vom Mandanten bereitgestellten Daten werden elektronisch gespeichert (Hinweis gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz). Mit Unterzeichnung erklären Sie sich mit der Datenspeicherung einverstanden. Ergänzend verweisen wir auf die in der Kanzlei ausliegende und bei Mandatsannahme zur Kenntnis gebrachte Datenschutzerklärung, deren Kenntnisnahme vorliegend unterschriftlich bestätigt wird.

2. Vergütung, Vorschuss, Aufrechnung, Haftung, Vertretung

Die geschuldete Vergütung bestimmt sich grundsätzlich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die zu erhebenden anwaltlichen Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert (Hinweis gemäß § 49 b Abs. 5 RVG). Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§ 49b BRAO, §§ 3a, 34 RVG); eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Rechtsanwaltskanzlei Tobias Blank ist berechtigt, bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme der Tätigkeit von dessen Bezahlung abhängig machen. Gerät der Mandant mit der Zahlung von angeforderten Vorschüssen in Verzug, ist die Anwaltskanzlei Tobias Blank berechtigt, das Mandat nach vorheriger Anzeige und Fristsetzung zur Zahlung niederzulegen. Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung der Anwaltskanzlei Tobias Blank nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Anwaltskanzlei Tobias Blank ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge (Fremdgelder) mit offenen Vergütungsbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. Mehrere Mandanten haften gesamtschuldnerisch, sofern die Rechtsanwaltskanzlei Tobias Blank für diese in derselben Angelegenheit tätig wird. Für Rechtsanwalt Tobias Blank und das Kanzleipersonal besteht eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 1.000.000,00 Euro. Die Haftung der Anwaltskanzlei Tobias Blank wird für die Fälle eines fahrlässig verursachten Schadens hiermit einvernehmlich auf diesen Betrag begrenzt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der beauftragten Rechtsanwälte und ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der räumliche Geltungsbereich der Haftpflichtversicherung beschränkt sich auf den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Der Mandant kann verlangen, dass für seine Angelegenheit die Versicherungssumme erhöht wird. Die Kosten für diese Erhöhung trägt der Mandant.

3. Einverständniserklärung mit Email-Nutzung (unverschlüsselt)

Die Korrespondenz per EMail ermöglicht eine schnelle und komfortable Möglichkeit zum Daten- und Informationsaustausch. Die elektronische Korrespondenz ist jedoch grds. als unsicher anzusehen. Es besteht die Möglichkeit, dass Dritte den Inhalt von Emails ausspähen, diese abfangen oder verändern sowie dass Viren, etc. enthalten sind. In Kenntnis dessen erklären Sie sich mit Ihrer Unterschrift ausdrücklich damit einverstanden, dass wir die von Ihnen mitgeteilte Email-Adresse für jegliche Kommunikation mit Ihnen und mit Dritten verwenden dürfen. Es besteht die Möglichkeit, die Sicherheit der Email-Korrespondenz durch die Nutzung von Verschlüsselungstechnologien zu erhöhen. Hierzu bedarf es jedoch vorheriger technischer Anpassungen auf Seiten des Senders und des Empfängers. Wir unterstützen diesbezüglich eine Mehrzahl von Verschlüsselungstechnologien. Sollten Sie an einer Nutzung dieser Möglichkeit interessiert sein, sprechen Sie uns bitte vor Erteilung dieser Einverständniserklärung an.

4. Aufklärung nach § 12 a Abs. 1 S. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (gilt nur für arbeitsrechtlichen Angelegenheiten)

In Verfahren vor dem Arbeitsgericht trägt jede Partei ihre Anwaltskosten selbst; der Prozessgegner muss – anders als im regulären Zivilprozess – die Anwaltskosten selbst dann nicht ersetzen, wenn er den Prozess verliert. Der Mandant muss also die eigenen Anwaltskosten der ersten Instanz (Verfahren vor dem Arbeitsgericht) in jedem Falle – unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits – selbst tragen, es sei denn, eine Rechtsschutzversicherung hat eine umfassende Deckungszusage erteilt. Nur in der zweiten Instanz (Landesarbeitsgericht) bzw. dritten Instanz (Bundesarbeitsgericht) kann, falls der Mandant obsiegt, der Gegner zur Tragung der Anwaltskosten verurteilt werden. Selbst dann bleibt jedoch gegenüber der Anwaltskanzlei Tobias Blank zunächst der Mandant zur Zahlung der Gebühren verpflichtet; er hat insoweit lediglich einen Erstattungsanspruch gegen den unterliegenden Gegner. Der Mandant trägt also – wie im Zivilprozess üblich – das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der gegnerischen Partei.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant(en)